

**Satzung der Gemeinde Loose über die Benutzung der
Versammlungsräume der Bürgerbegegnungsstätte der Gemeinde Loose**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Loose vom 17.09.1996 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Grundsatz**

1. Die Gemeinde Loose stellt die Versammlungsräume der Bürgerbegegnungsstätte allen ortsansässigen Verbänden, Vereinen und Organisationen zur Benutzung zur Verfügung.
2. Die Versammlungsräume der Bürgerbegegnungsstätte können auf Antrag von den Einwohnern der Gemeinde Loose für den persönlichen Bedarf bei besonderen Anlässen (Familienfeste etc.) genutzt werden.

**§ 2
Benutzungsgenehmigung**

1. Die Benutzung setzt eine Benutzungsgenehmigung durch die Gemeinde voraus.
2. Die Benutzungsgenehmigung für die Benutzer nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erteilt der Bürgermeister.
3. Die Benutzer haben bei Antragstellung Art und Umfang der Benutzung darzulegen.
4. Ein Anspruch auf Genehmigung der Benutzung besteht nicht.
5. Die Gemeinde ist berechtigt, die erteilte Benutzungsgenehmigung, die unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt wird, zu widerrufen. Der Widerruf erfolgt insbesondere bei einem Verstoß gegen die Satzung. Ein Ersatzanspruch bei einem Widerruf besteht nicht.

**§ 3
Umfang der Benutzung**

Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Schluß der Veranstaltung zu beseitigen.

§ 4 Benutzungsregeln

1. Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte der Bürgerbegegnungsstätte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
2. Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
3. Jede Benutzung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Benutzers (Leiter der Veranstaltung) stattfinden.
4. Der Benutzer bekundet durch Eintragung und Unterschrift im ausliegenden Benutzerbuch:
 - a) Name des Benutzers
 - b) Art der Benutzung
 - c) Tag, Beginn und Ende der Benutzung
 - d) vorgefundene Mängel und aufgetretene Schäden
 - e) besondere Vorkommnisse
5. Schäden, die anlässlich einer Benutzung entstehen, sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.
6. Nach Beendigung der Benutzung hat der verantwortliche Benutzer dafür zu sorgen, daß ordnungsgemäß aufgeräumt wird.
7. Neben diesen Bestimmungen ist die Haus- und Benutzungsordnung zu beachten.

§ 5 Hausrecht

1. Das Hausrecht in der Bürgerbegegnungsstätte übt der Bürgermeister oder sein Beauftragter aus.
2. Dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftungsausschluß

1. Jegliche Haftung der Gemeinde, ihrer Bediensteten, des Bürgermeisters und seines Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die dem Benutzer (einschließlich seiner Besucher) aus der Benutzung der Versammlungsräume der Bürgerbegegnungsstätte, insbesondere auch aus der Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände erwachsen, ist ausgeschlossen.

Die Gemeinde übernimmt ebenfalls keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände. Diese sind vom Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.

Der Leiter der Veranstaltung hat alle teilnehmenden Personen auf den Haftungsausschluß hinzuweisen.

2. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlaß der Benutzung von Räumlichkeiten und überlassenen Gegenständen von Dritten gestellt werden.

§ 7

Haftung des Benutzers

1. Der Benutzer haftet der Gemeinde für alle aus der Nichtbeachtung der Satzung und aus Anlaß der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht vorliegt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßen Gebrauch der Geräte und Einrichtung eintreten.

2. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selber wieder herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

§ 8

Ausschank / Veranstaltungskosten

1. Den Benutzern der Versammlungsräume der Bürgerbegegnungsstätte ist der Ausschank und das Verabreichen von Imbißwaren in der Bürgerbegegnungsstätte gestattet, wenn diese die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
2. Die erforderlichen Anmeldungen und Abrechnungen mit Gesellschaften zur Wahrung von Urheberrechten (GEMA etc.) haben die Benutzer in eigener Zuständigkeit zu regeln.

§ 9

Schlüsselvergabe

1. Die Gemeinde gibt für die Bürgerbegegnungsstätte Schlüssel aus. Der Bürgermeister führt darüber entsprechende Nachweise. Dies gilt für die ständigen Benutzer.
2. Einzelbenutzer erhalten für jede Benutzung durch den Bürgermeister einen besonderen Schlüssel, der nach Schluß der Benutzung unverzüglich zurückzugeben ist.
3. Schlüsselinhaber können den Schlüssel an ihren Vertreter oder eine andere Person ihres Vertrauens weitergeben. Sie werden dadurch jedoch nicht von der Verantwortung gegenüber der Gemeinde entbunden.

§ 10 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Versammlungsräume der Bürgerbegegnungsstätte durch Dritte werden Benutzungsgebühren in Höhe von 100,- € erhoben. Ausgenommen von der Zahlung der Benutzungsgebühr sind die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Benutzer.
2. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich ist.

Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.

3. Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller
- b) der Veranstalter (Benutzer)
- c) der Benutzer

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

4. Die Gebührenschild entsteht

- a) mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis
- b) bei unbefugter Benutzung mit dem Beginn der Benutzung.

5. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 11 Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(veröffentlicht: 20.09.1996)

Stand: September 1996

Eingearbeitet ist die I. Nachtragssatzung vom 12.09.2005 (§ 10 Abs. 1 geändert, Inkrafttreten: 01.10.2005)